

# **S a t z u n g**

## **der Gemeinde Borsdorf**

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten und Auslagen für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S.333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S.151) und des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 29. April 2009 mit Beschluss-Nr. 028/2009 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Verwaltungskosten
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis
- § 4 Kostenfreie Leistungen
- § 5 Kostenbefreiung
- § 6 Auslagen
- § 7 Entstehung der Kostenpflicht
- § 8 Fälligkeit der Kostenschuld
- § 9 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verwaltungskosten**

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

## **§ 2 Kostenschuldner**

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
  - wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
  - im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

## **§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis**

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.  
Für Amtshandlungen, für die im Gebührentarif weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit gem. §§ 3 und 4 SächsVwKG vorgesehen ist, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.500,00 € erhoben.
2. Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,kann die Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung auf die Hälfte, mindestens jedoch ein Zehntel des vollen Betrages, bis auf 5,- € vermindert werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so können die Kosten außer Ansatz bleiben.
5. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten erhoben.

## § 4 Kostenfreie Leistungen

Kostenfrei sind:

- a) mündliche Auskünfte;
- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
- c) Leistungen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgen;
- d) Leistungen, die von den im Dienst befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen;
- e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
- f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als unmittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
- g) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
- h) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist;
- i) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise;
- j) Gebührenentscheidungen.

## § 5 Kostenbefreiung

1. Von Verwaltungskosten sind befreit:
  - a) der Bund, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  - d) die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
2. Die Kostenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit die in Abs. 1a und 1b Genannten nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr einem Dritten aufzuerlegen oder auf ihn umzulegen.
3. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

## **§ 6 Auslagen**

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen, sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; Wird durch Bedienstete der Gemeinde Borsdorf zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  - b) Telegrafien- und Fernschreibgebühren, sowie Gebühren für Ferngespräche;
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  - d) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
  - e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
  - f) Zeugen- und Sachverständigengebühren;
  - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
  - h) für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Druckschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
3. Bezüglich der Befreiung von der Erstattung der Auslagen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend, sofern die erstattungsfähigen Auslagen einen Betrag von 10,- € nicht überschreiten.

## **§ 7 Entstehung der Kostenpflicht**

1. Die Kostenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld**

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
2. Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die entgeltigen Kosten übersteigt, ist die Differenz zu erstatten.
3. Dem Kostenpflichtigen soll möglichst vor der Verwaltungstätigkeit die Höhe der zu zahlenden Kosten mitgeteilt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Borsdorf vom 28.11.2001, so wie die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Borsdorf vom 28.01.2004 und die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Borsdorf vom 22.03.2006 außer Kraft.

Ludwig Martin  
Bürgermeister

Borsdorf, 29. April 2009

# Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Borsdorf

**Gegenstand der Verwaltungsleistung** **Betrag in Euro**

---

## 1. Allgemeines

Anfertigen von Kopien:	einseitig A4	0,10 / Stück
	beidseitig A4	0,15 / Stück
	einseitig A3	0,15 / Stück
	beidseitig A3	0,30 / Stück
Stundenaufwand für Verwaltungstätigkeiten		25,10
Schriftliche Bestätigungen:	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 / Begl.
	Beglaubigung von Kopien	5,00 / Begl.
Aufnahme von Niederschriften		5,00/ Seite
Aufnahme von Niederschriften (Niederschriften von Rechtsbehelfen sind ausgenommen)		5,00/ Seite
Mahngebühren:	Mahnungen gem. §13SächsVwVG	5,00 – 25,00
Lieferung digitaler Bestandsdaten		15,00 je Datei
Nachlasssicherung:	Aufwendungen über 25,00 Euro	kostenfrei je nach Aufwand
Nottestament:	Aufnahme eines Nottestamentes durch den Bürgermeister	10,00
	Beurkundung, Niederschrift je angefangene Seite	10,00
Akteneinsicht:	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffent- lich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren festgelegt sind	12,00
	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden, alten Akten bis 10 Seiten für jede weitere Ausfertigung, soweit sie am selben Arbeitstag gefertigt wird	10,00 0,50

Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 1.000,00
--	------------------

Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, aber die angefochtene Entscheidung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben getroffen worden ist.	wie §11 I SächsVwKG
--	---------------------

**2. Bauamt**

Stellungnahme der Gemeinde nach § 69 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 SächsBO und § 36 BauGB	10,00
Bescheinigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung bei Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs. 2 SächsBO	7,50
Bescheinigung der Gemeinde nach § 67 Abs.3 Sächs BO für Ausnahmen und Befreiungen für genehmigungsfreie Gebäude	10,00
Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 SächsDSchG	10,00
Vergabe von Hausnummern	10,00
Bescheinigung Investitionszulage (für Steuererklärung)	7,50
Vorkaufsrechtsanfragen	7,50
Genehmigung nach § 144 BauGB	7,50
Aufgrabungsgenehmigungen / Schachtscheine	15,00
Brandverhütungsschau	130,00

**3. Hauptamt**

Soziales

Wohnberechtigungsschein	5,00
-------------------------	------

Archiv-Standesamt

- Ablichtungen aus Personenstandsbüchern (Archivgut)	10,00
- jedes weitere Exemplar, wenn gleichzeitig beantragt und am gleichen Tag ausgestellt	5,00
- Erteilung einer Archivauskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht	
a) in einem Personenstandsregister	7,00
b) in die Sammelakte	10,00
- Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür zum Aufsuchen notw. Angaben nicht gemacht werden können (z. B. Datum, Standesamt)	10,00 je angefang. Std. höchstens 100,00

### Gewerbe

Gewerbeanmeldung und Ummeldung	22,00
Gewerbeabmeldung	17,00
Anfertigung von Duplikaten	5,00
Bescheinigung nach dem InvZulG	5,00
Bestätigung der Gewerbetätigkeit für Kredite	5,00
Unbedenklichkeitsbescheinigung für Gewerbetätigkeit	10,00

### Fundbüro

Bestätigung, dass die Fundsache nicht abgegeben wurde	5,00
Aufbewahrungsgebühr für Fundgegenstände	5,00

### SG Ordnung u. Sicherheit

Ausnahmegenehmigungen für Feuerwerke der Klasse II	25,00
Genehmigung für Lagerfeuer	5,00

### gemeindliche Straßenverkehrsbehörde

(Bearbeitung von Anträgen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO))

1. Teil- und halbseitige Sperrung bis zu	
1 Woche	25,00
2 Wochen	30,00
3 Wochen	35,00
1 Monat	40,00
Verlängerung je weiterer angefangener Monat	30,00
2. Vollsperrung bis zu	
1 Woche	35,00
2 Wochen	40,00
3 Wochen	45,00
1 Monat	50,00
Verlängerung je weiterer angefangener Monat	40,00
3. Geh- und Radwegsperrung bis zu	
1 Monat mit Weiterbenutzung	25,00
1 Monat bei Vollsperrung	35,00
Verlängerung je weiterer angefangener Monat	25,00
4. Erhöhte Aufwendungen für zusätzliche Ortstermine, Besprechungen, Abnahmen usw. je angefangene Arbeitsstunde	35,00
5. Anordnung für Stationärbeschilderung (Prüfung Verkehrszeichenpläne, Baupläne etc.) (Gebührenfrei für Städte, Gemeinden und andere Behörden untereinander)	
mit einfachen Aufwand	30,00
mit erhöhtem Aufwand je angefangene Arbeitsstunde	35,00
6. Erteilung Parkausweise pro Stück für 1 Jahr	20,00



### Baumschutz

Bescheide zu einem Antrag auf Fällgenehmigung / Kronenschnitt	
1 – 3 Bäume oder Großsträucher,	12,00
4 – 8 Bäume oder Großsträucher	15,00
9 Bäume oder Großsträucher und mehr	20,00

### **4. Kämmererei**

Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00
Bescheinigung für öffentliche Abgaben früherer Jahre	5,00
Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halber Arbeitsstunde	11,00
Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00